

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

45. Jahrgang.

Nr. 170.

Fernsprechstelle Nr. 7.

Donnerstag, den 25. Juli

Fernsprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung.

Reichs-Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 237 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

- 1) behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionzuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges teilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegesjahr zu verdienen;
- 2) behufs teilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortwährenden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
- 3) behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds

- 1) zu den Pensionzuschüssen (Artikel I, 1) auf Einhunderttausend Mark,
- 2) zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I, 2) auf Vierhunderttausend Mark,
- 3) zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3) auf Eine Million und Achtzehntausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden.

Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I, 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

§ 1.

Die Beihilfen betragen jährlich einhundertzwanzig Mark und werden monatlich im voraus gezahlt.

Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2.

Ausgeschlossen sind:

- a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
- b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

§ 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a) Auszeichnung vor dem Feinde,
- b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber teilgenommen hat,
- c) das höhere Lebensalter.

§ 4.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I, 3, III § 2).

§ 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfüße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des thätlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgedient. Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nötigen Änderungen des Verteilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionzuschüsse und Beihilfen (Artikel I, 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Brüssel, den 22. Mai 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit folgenden Bestimmungen:

Zu Artikel I, 1.

A. Als Pensionzuschüsse können diejenigen Beträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch diejenigen Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Pensionenzahlung für den Pensionär selbst ein Vorteil aus der Bewilligung des Pensionzuschusses nicht erwachsen würde.

Die gnadenweise Bewilligung der Pensionzuschüsse erfolgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B. Anträge auf Bewilligung eines Pensionzuschusses sind zu richten:

1) An das Kriegs-Ministerium:

- a) seitens der pensionierten Offiziere und Militärärzte,
- b) seitens der pensionierten Militärbeamten,
- c) seitens der pensionierten Zivilbeamten, insofern sie beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Offiziere oder Militärbeamte waren.

In diesen Anträgen ist anzugeben:

- a) wann der Betreffende infolge von Verwundung oder Erkrankung aus Frankreich zurückgekehrt, wie lange und in welchem Lazarett er krank gelegen bez. in ärztlicher Behandlung gestanden hat, ob und zu welcher Zeit er später wieder in das Feld gerückt ist.

Etwa vorhandene Ausweise sind beizufügen.

- b) ob und von welcher Behörde derselbe angestellt oder pensioniert ist.

2) An das zuständige Bezirks-Kommando:

- a) seitens der Militärpensionäre der Unterklassen vom Feldwebel abwärts, gleichviel ob dieselben im Zivildienste angestellt sind oder nicht;
- b) seitens der pensionierten Zivilbeamten, insofern dieselben beim Ausscheiden aus dem Militärdienst nicht Offiziere oder Militärbeamte waren.

Die Militärpapiere sind beizufügen.

Zu Art. I, 3.

Gesuche um Beihilfen der in diesem Artikel bezeichneten Art sind in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung gilt, bei dem betreffenden Stadtrate, in den übrigen Städten und von auf dem platten Lande wohnenden Besuchstellern bei der zuständigen Amtshauptmannschaft unter Beifügung der Militärpapiere, namentlich des Bescheinigungsbogens über die Kriegsdienstleistung, bis zum

10. August dieses Jahres

anzubringen.

Später eingehende Gesuche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als noch Mittel dazu vorhanden sind.

Die obenbezeichneten Verwaltungsbehörden haben sich der Erörterung und der Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Besuchsteller (Art. III, § 2 und § 3 des Gesetzes) zu unterziehen und die Gesuche alsdann mit ihrem Gutachten versehen, in der unter \odot nachersichtlichen tabellarischen Form bis zum

31. August dieses Jahres

an das Ministerium des Innern einzubringen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist sogleich in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 20. Juli 1895.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs.

gez. von Meisch.

gez. von der Planitz.

Verzeichnis

der
bei der Amtshauptmannschaft

dem Stadtrate
zu

eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Beihilfen der in Artikel I Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes betreffend